

Ehrenbürgerwürde für Königin Silvia von Schweden

OB Würzner: „Großartige Botschafterin ihrer Heimatstadt“



Königin Silvia von Schweden engagiert sich für Kinder, die Gewalt erlebt haben - auch in ihrer Geburtsstadt Heidelberg. OB Eckart Würzner verlieh ihr am Freitag, 26. Mai, die Ehrenbürgerwürde. (Foto dpa/Anspach)

Die Stadt Heidelberg hat Königin Silvia von Schweden aufgrund ihrer vielfältigen Verdienste und ihres herausragenden sozialen Engagements am Freitag, 26. Mai, im Heidelberger Rathaus zur Ehrenbürgerin ernannt. Oberbürgermeister Eckart Würzner verlieh der gebürtigen Heidelbergerin bei einem Festakt im Großen Rathaussaal vor rund 120 geladenen Gästen die höchste Auszeichnung der Stadt, darunter unter anderem Familienmitglieder der Königin und Prof. Dr. Stephan Harbarth, Präsident des Bundesverfassungsgerichtes. Rund 500 Menschen hatten zuvor Königin Silvia von Schweden vor dem Heidelberger Rathaus empfangen.

Engagement für Kinder

„Wir freuen uns sehr, Sie heute in Heidelberg begrüßen zu dürfen. Es ist mir eine besondere Ehre, Ihnen persönlich im Namen des Gemeinderates die höchste Auszeichnung der Stadt Heidelberg zu verleihen“, wandte sich Oberbürgermeister Eckart Würzner während des Festakts an die Königin.

„Mit Ihrem jahrzehntelangen Engagement für Ihre Mitmenschen sind Sie eine großartige internationale Botschafterin Ihrer Heimatstadt Heidelberg. Sie kümmern sich unermüdlich um diejenigen, die unsere

Hilfe dringend benötigen, und geben ihnen eine Stimme. Wir können uns keine bessere Botschafterin als Sie wünschen.“

Königin stolz auf Geburtsstadt

„Es ist mir eine große Freude und Ehre, von meiner Geburtsstadt Heidelberg auf diese Weise geehrt zu werden. Herzlichen Dank! Die schöne Stadt Heidelberg hat mir und meiner Familie immer sehr viel bedeutet“, sagte Königin Silvia von Schweden in ihrer Ansprache. Königin Silvia von Schweden wurde 1943 als Silvia Renate Sommerlath in Heidelberg geboren.

„Mit Stolz spreche ich gerne über das Schloss, die Alte Brücke, die über 600 Jahre alte Universität, den Philosophenweg, die Nobelpreisträger und nicht zuletzt über meine Stiftung Childhood und ihr Childhood-Haus Heidelberg, worauf ich natürlich auch sehr stolz bin. Es ist nicht schwer, Botschafterin für diese schöne und berühmte Stadt zu sein. Ich bedanke mich herzlich für diese ehrenvolle Auszeichnung sowie für den eleganten Empfang. Ich habe mein Herz an die Stadt Heidelberg verloren.“ Eine Aufzeichnung sowie eine Fotostrecke sind unter www.heidelberg.de/ehrenbuerger zu finden. chb

ALTSTADT
Sanierung der
Stadthalle

S. 4 >

MOBILITÄT

Wettbewerb „Stadtradeln“ Fast 500.000 Kilometer erradelt

Der bundesweite Wettbewerb „Stadtradeln“ verzeichnet in Heidelberg einen neuen Rekord: 3.069 Teilnehmende sind in 21 Tagen 492.013 Kilometer mit dem Fahrrad gefahren – fast 18.000 Kilometer mehr als im Vorjahr. Platz eins belegt das Team der Internationalen Gesamtschule Heidelberg (53.751 Kilometer), gefolgt vom Kurfürst-Friedrich-Gymnasium (33.343 Kilometer) und dem Hölderlin-Gymnasium (32.596 Kilometer). Den vierten Platz erradelt die Stadtverwaltung (26.562 Kilometer). Den fünften Platz belegten die St.-Raphael-Schulen (19.842 Kilometer).

FAMILIE

Kinderreiche Stadtteile Konversionsflächen ganz vorn

Die Stadtteile und Quartiere, in denen die meisten Unter-18-Jährigen wohnen, sind diejenigen, in denen viel neuer Wohnraum entstanden ist. Ganz vorn dabei: die Konversionsflächen. Auf den Konversionsflächen der Südstadt ist der Anteil der Menschen unter 18 Jahren mit 28,8 Prozent fast doppelt so hoch wie in der Gesamtstadt (15,2 Prozent). Im Emmertsgrund (22 Prozent) und in der Bahnstadt (21 Prozent) ist jede fünfte unter 18 Jahre. Mit einem Altersdurchschnitt von 39,8 Jahren ist Heidelberg die jüngste Stadt Deutschlands.

SERVICE

MeinHeidelberg-App Viele neue Funktionen

Die „MeinHeidelberg“-App erscheint ab sofort in einem originellen, besonders nutzerfreundlichen Design und mit wesentlich mehr Inhalten und Angeboten für Bürgerinnen und Bürger. Die App wurde durch die neuen Inhaltsebenen „Home“, „Services“, „Lokales“ gegliedert. Hier befinden sich beispielsweise die Terminvergabe fürs Bürgeramt, der Abfallkalender, aktuelle Abfahrtspläne für Bus und Bahn und das digitale Stadtblatt zum Blättern. Die kostenlose App für Android und iOS gibt es unter digitales.heidelberg.de/app.



Bündnis 90/Die Grünen

Dr. Luitgard Nipp-Stolzenburg und
Dr. Ursula Röper

Erneuerbare Energien sinnvoll nutzen

Die Kommunen stehen bereit, ihren Anteil auf dem Weg zur Klimaneutralität zu leisten. Konkrete Umsetzungspläne sind jedoch oft mit Zielkonflikten verbunden. So auch das Vorhaben des Windparks auf dem Lammerskopf.

Die Ausweisung von Standorten für die Windenergie in der Region ist seit Jahren völlig zum Stillstand gekommen. Die Kommunen haben jahrelang versäumt, selbst geeignete Flächen (sogenannte Konzentrationszonen) auszuweisen. Daher schreibt das Landwirtschaftsministerium nun landeseigene Flächen aus und bringt damit Tempo in den Windkraftausbau. Stadtwerke und Bürger-Energiegenossenschaften haben ein beeindruckendes Konzept für einen Bürgerwindpark vorgelegt. Der Hei-



Nachhaltige Energiegewinnung für Heidelberg: Flusswärmepumpe und Windräder können einen beachtlichen Beitrag leisten. (Fotos Samara Doole und Camila Fernández León über unsplash.com)

delberger OB und die große Mehrheit des Gemeinderates unterstützen das Projekt. Die Klimaschutzwirkung könnte beachtlich sein: Nach Schätzungen könnten 15 Windräder bis zu 90 % des jährlichen Strombedarfs der privaten Haushalte Heidelbergs erzeugen.

Wir Grüne begrüßen den Ausbau der Erneuerbaren, gleichzeitig nehmen wir die Belange des Arten- und Naturschutzes sehr ernst. Der Windpark ist teilweise in einem sensiblen, geschützten FFH(Flora, Fauna, Habitat)-Gebiet vorgesehen. Hier muss eine genaue



natur- und artenschutzfachliche Untersuchung erfolgen. Die exakte Dimensionierung des Projektes muss dann entsprechend angepasst werden. Ein Windpark auf den bewaldeten Höhen kostet Waldfläche, das ist unbestritten. Aber ohne effiziente und schnelle Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energiequellen besteht die Gefahr, dass der Wald sehr viel großflächiger durch den Klimawandel vernichtet wird.

Wir brauchen aber nicht nur Strom, sondern auch Wärme. In Heidelberg sind wir in der glücklichen Situation,

dass knapp die Hälfte der Wohnungen bereits per Fernwärme versorgt wird. In den nächsten Jahren soll das Fernwärmenetz weiter ausgebaut werden. Fernwärme kann zentral auf erneuerbare Quellen umgestellt werden. Derzeit wird in Mannheim eine Flusswärmepumpe gebaut und auch in Heidelberg wollen wir dem Neckar etwas Wärme entziehen und ins Netz einspeisen. Die Wärmepumpe könnte ca. 10 % des Heidelberger Fernwärmebedarfs abdecken. Nach Prüfung mehrerer Standorte wird jetzt die Grünfläche in der westlichen Auffahrtsschleife zur Ernst-Walz-Brücke bevorzugt.

Wir verstehen die Bedenken, dass für eine Flusswärmepumpe Grünfläche verloren geht. Aber wir werden uns bei der detaillierten Planung dafür einsetzen, dass der Flächenverbrauch so klein und das Projekt für den Stadtteil Bergheim so verträglich wie möglich bleibt, ggf. sogar Vorteile bietet. Bei allen Projekten bleibt eine intensive Einbindung der Bürgerschaft unverzichtbar.

☎ 06221 58-47170

✉ geschäftsstelle@gruene-fraktion.heidelberg.de



Die Heidelberger

Marliese Heldner

Neue Wege in der Schulsanierung

Obwohl wir in den letzten 10 Jahren rund 180 Mio Euro für die Schulgebäude in unserer Stadt investiert haben, ist der Sanierungsstau enorm. Viele Maßnahmen sind nicht abgearbeitet. Die Prozesse in der Stadtverwaltung dazu sind einfach zu starr und zu langsam. Hier braucht es eine andere Herangehensweise. Unser Vorschlag ist: Expertise und Unterstützung von Außen und eine Person, die die Abläufe zwischen der Stadt und dem Projektbeauftragten vertrauensvoll koordiniert. Extern kann Personal schneller akquiriert und die Baumaßnahmen effizienter geplant und durchgeführt werden. Gute Beispiele dafür sind die Sanierung der IGH und der Neubau der Bahnstadt-Schule. Nun gilt es mit den richtigen Partnern Gespräche zu führen.

✉ info@dieheidelberger.de



Arbeitsgemeinschaft GAL/FWV

Michael Pfeiffer

Ein Paradies für den Fußverkehr

Die galizische Stadt Pontevedra hat 80.000 Einwohner, von 1999-2014 die CO₂-Emissionen um 67 % reduziert und seit 2011 ist kein einziger Mensch zu Fuß tödlich verunglückt. Verantwortlich hierfür ist der seit dieser Zeit im Amt befindliche Bürgermeister Carlos Pereiro. Er hat zunächst die Altstadt und dann die Außenbezirke konsequent autoreduziert. Der Stadtrat hat 2019 Tempo 10 km/h auf allen Straßen, die von Fußgängern und Autos genutzt werden, eingeführt. Gab es anfangs seitens der Geschäftsleute noch Proteste und Prozesse so sind diese nun voll des Lobes und neue Geschäfte haben eröffnet. Die Stadt wurde von der UNO 2014 zur lebenswertesten Stadt Europas gekürt. Diese Auszeichnung würde ich mir für Heidelberg auch wünschen. Packen wir's an.

✉ mp-pfeiffer@gmx.net



Die Linke

Sahra Mirow

Schützen wir unseren Wald in Heidelberg!

Die gegenwärtige Trockenheit und Hitze belasten unseren Wald. Eine zunehmende Waldbrandgefahr verlangt ein sorgfältiges Verhalten. Da die Bäume eine wichtige Funktion als CO₂- und Wasserspeicher sowie zur Förderung der Biodiversität haben, müssen wir noch mehr zu deren Schutz und Wachstum tun. Wir setzen uns als LINKE dafür ein, dass der Holzeinschlag geringer ist als die natürlich nachwachsende Holzmenge. Dieser Grundsatz der Nachhaltigkeit der Forstwirtschaft ist aber aufgrund der klimatischen Veränderungen gefährdet. Dabei zeigen Erfahrungen anderer Kommunen wie Lübeck, dass unter solchen Bedingungen Waldwachstum und gleichzeitig ein positives Bewirtschaftungsergebnis erreicht werden können.

✉ gemeinderat@dielinke-hd.de



FDP

Karl Breer

Der FC Bayern und der BVB ...

... dürfen ab der nächsten Saison jeweils 20 Fußballer pro Spiel einsetzen, Hoffenheim und Stuttgart aber nur 8. Verrückte Vorstellung - oder? Denn dies wäre total unfair und würde die bestehenden Verhältnisse zementieren. Doch im Gemeinderat ist es so. Die Grünen dürfen z.B. im Stadtblatt für ihre Artikel 5 mal so viele Zeichen verwenden, wie FDP oder LINKE. FWV oder HiB bekommen sogar noch weniger Raum zugeteilt. Ähnliches gilt für die Haushaltsreden, auch hier erhalten die Grünen, CDU oder SPD viel mehr Zeit, als die kleineren Gruppierungen, um ihre Ideen zu kommunizieren. Es ist an der Zeit, auch im Gemeinderat die Gleichstellung einzuführen und die Ressourcen für alle fair zu verteilen.

✉ breer@fdp-fraktion-hd.de

**CDU**

Werner Pfisterer

Heidelberg hat hohe Wohlfühlwerte!

Heidelberger fühlen sich in ihrer Stadt pudelwohl! Damit liegt HD deutschlandweit ganz vorn. Das heißt aber nicht, dass man sich auf dem Ergebnis der Umfrage ausruhen kann. Verkehr und Wohnen werden als wichtige Punkte, die es zu lösen gilt, aufgeführt. Dass der Springer Verlag „Tschüss Neuenheimer Feld“ sagt, zeigt ja, dass der Verkehr ein wichtiger Punkt in HD ist. Das gilt für das Erreichen des Arbeitsplatzes oder z.B. der Kliniken im Neuenheimer Feld, wie auch beim Einkaufen. Man kann es nicht oft genug sagen, wie unentbehrlich eine optimale Verkehrsanbindung dieses wichtigen Gebietes Neuenheimer Feld ist. Auch wenn viele umweltfreundliche Verkehrsmittel nutzen, sind doch viele auf den PKW angewiesen oder kommen aus dem Umland zum Arbeiten oder Einkaufen oder für Arztbe-

suche nach Heidelberg. Viele, die in HD einkaufen wollen, bemängeln, dass es mit dem PKW schwierig ist. Andere Orte bieten z.B. freies Parken an bestimmten Tagen an oder für eine geringe Pauschale einen Tagstarif. Nach der geplanten Kaufhof-Schließung am Bismarckplatz brauchen wir dringend wieder einen wichtigen Anziehungspunkt, damit HD weiterhin eine attraktive Einkaufsstadt bleibt. Eine der größten Einnahmequellen ist die Gewerbesteuer. Deshalb muss das lokale Gewerbe zukunftsorientiert weiter unterstützt werden. Wie ich z.B. in anderen Städten wie Freiburg, Lüneburg, Neustadt, Trier usw. sehe, stehen dort Stühle, Tische oder kleine Bänke zum Ausruhen vor den Geschäften oder zum gemütlichen Warten auf den einkaufenden Partner. Zudem wird mit Schildern auf die Geschäfte in den Seitenstraßen hingewiesen. Fazit: Es gibt noch einiges zu tun. Zukunft braucht ständige Anpassung.

☎ 06221 58-47160

✉ info@cdu-fraktion-hd.de

**SPD**

Prof. Dr. Anke Schuster

Ungebrochen solidarisch & städtischer Haushalt

... was hat das miteinander zu tun, fragen Sie sich? „Ungebrochen solidarisch ...“ – das Motto der Gewerkschaften am 1. Mai dieses Jahres; Aufruf u.a. für existenzsichernde Löhne und gute & faire Arbeitsbedingungen. Diesem schließen wir uns als SPD an und fordern dies nachdrücklich für die städt. Beschäftigten in Heidelberg. Dies mag Sie überraschen, doch sind die Arbeitsbedingungen in vielen Ämtern in Heidelberg mittlerweile nicht mehr hinnehmbar! Hoher Krankenstand und starke Fluktuation sind warnende Signale! Für uns ist klar, hier muss gehandelt werden. Wir beantragen daher u.a.: Statt mit der Gesamtzahl der Stellenschaffung zu prahlen, Stellen da schaffen, wo sie zwingend gebraucht werden, z.B. im Bauderzernat, das in diesem Haushalt, wie immer, zu kurz gekommen ist.

Statt neue Beschäftigte beim Start zu überfordern, einen Monat Personalüberschneidungen ermöglichen, um Wissenstransfer & Coaching zu garantieren; Einstufungen & -gruppierungen mit Blick auf die Aufgabenstellung moderner Verwaltungen überdenken und anpassen! HD kann es sich nicht leisten, gegenüber MA und LU ins Hintertreffen zu geraten. Am Ende spüren wir das auch als Bürger:innen, wenn Baugenehmigungen länger brauchen als eigentlich notwendig, wenn KITA-Betreuungszeiten aufgrund fehlender Erzieher:innen eingeschränkt werden müssen usw. Deshalb jetzt die Bedürfnisse der Beschäftigten ernst nehmen & handeln!

Ungebrochen solidarisch sind wir auch mit den Beschäftigten in der Kulturszene. Hier muss das Motto zukünftig „Fair Pay“ heißen statt Selbstaussbeutung. Dafür beantragen wir höhere Fördersummen für Enjoy Jazz und den Karlsruhbahn, damit auch dort gute und faire Arbeitsbedingungen garantiert werden können.

☎ 06221 58-47150

✉ geschäftsstelle@spd-fraktion-heidelberg.de

**AfD**

Timothy Bartesch

#Stolzmonat

ist eine geniale Antwort der normalen Bevölkerung auf die immer krasser, aufdringlicher und übergriffiger werdende LSBTIQ-Propaganda. Auch in Heidelberg werden von der Stadt im sogenannten „Pride Monat“ überall die neusten Regenbogenflaggen gehisst (für was die zusätzlichen Farbbalken und Kringel stehen, weiß dabei wohl fast keiner). Mit „#StolzStattPride“ und „Schwarz Rot Gold ist bunt genug“ feiert die Gegenkultur deutliche Erfolge. Und hilft, die AfD in Umfragen auf 20 % bundesweit zu schieben im wahrlich schönen Sonnenmonat Juni.

✉ timothy.bartesch@afd-bw.de

**Bunte Linke**

Dr. Arnulf Weiler-Lorentz

Ja zu einer Verpackungssteuer ...

... für vor Ort verzehrte Mahlzeiten und Getränke. Bei ihrem Verzehr fallen erhebliche Müllmengen an, insbesondere an Plastikmüll. Makro- und Mikroplastik gehört nach dem Klimawandel zu den wichtigsten Umweltproblemen. Die Stadt kann eine Gebühr hierbei nur bei To-go-Produkten erheben. Die Bunte Linke hat dies bereits vor Jahren gefordert, als in Tübingen eine entsprechende Satzung beschlossen wurde. Jetzt hat das Bundesverwaltungsgericht deren Rechtmäßigkeit bestätigt.

✉ arnulf.lorentz@t-online.de

**Die PARTEI**

Björn Leuzinger

Transparenz

Was der Verwaltung unmöglich scheint: 100 % Transparenz. Wir distanzieren uns von vagen Abrechnungsangaben wie niederer, mittlerer, höherer 3-, 4-, 5-, 6-, und 7-stelliger Bereich (z.B. Kosten für kurfürstliche Amtseinführung Würzsis). Hier unsere Ausgaben (€) 2022: Personalaufwendungen: 13130,59; Büromaterial: 871,58; Porto: 86; Kontoführung: 54,06; Zeitschriften: 14,07; Flyer 50,30; Masken&Tests: 74,95; Aus- und Fortbildungen: 1337,60; Büromiete: 4686,79 EDV: 69. Entspricht ca. 25 % der Kosten der Amtseinführung Würzners.

✉ info@die-partei-heidelberg.de

i Nächste öffentliche Sitzungen

Nachstehende Sitzungen können im Rathaus, Marktplatz 10, verfolgt werden. Für die Öffentlichkeit werden Besucherplätze vor Ort angeboten.

Haupt- und Finanzausschuss: Mittwoch, 21. Juni, 17.30 Uhr

Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit: Dienstag, 27. Juni, 17 Uhr

Gemeinderat: Donnerstag, 29. Juni, 16 Uhr

 www.gemeinderat-heidelberg.de

Mit großen Schritten voran

Rohbauarbeiten im Inneren der Stadthalle und an der Technikzentrale weit fortgeschritten

Die Baumaßnahmen zur Sanierung der Heidelberger Stadthalle haben im Mai den nächsten wichtigen Zwischenschritt erreicht: Die Rohbauarbeiten im Inneren des Gebäudes sind in vollem Gange und zu rund zwei Dritteln abgeschlossen. Aktuell erfolgt unter anderem der Einbau von Haustechnik im Gebäude, inklusive der sieben Aufzugsanlagen. Durch sie können in Zukunft erstmals alle Bereiche der Stadthalle barrierefrei erreicht werden.

Im Mai wurde zudem bereits ein Teil der neuen Bodenplatte im Großen Saal gegossen. Sie soll bis zum Sommer fertiggestellt werden, damit anschließend darauf die Technik für die Hubböden installiert werden kann. Diese ermöglichen in Zukunft eine flexiblere Nutzung des Großen Saals. Neben einem ebenen Parkett wie bislang sind dann auch ansteigende Sitzreihen möglich, sodass Besucherin-



Projektleiter Sebastian Streckel zeigt eine kürzlich freigelegte historische Schiebetür. (Foto Rothe)

nen und Besucher die Musiker und Künstler auf der Bühne besser sehen und hören können.

Annäherung an historischen Zustand

Nachträglich eingebaute Verkleidungen hinter der Bühne wurden bereits entfernt, sodass aus dem Großen Saal wieder der Blick in Richtung Altstadt möglich wird. Ein Eingang vom Foyer in den Großen Saal, der bislang durch

eine Bar versperrt war, ist ebenso bereits wieder geöffnet worden wie eine historische Schiebetüre als Durchgang zwischen dem Foyer im ersten Geschoss und dem Kammermusiksaal.

Bis zu 125 Handwerker täglich auf der Baustelle

Ziel ist es weiterhin, die sanierte Stadthalle Ende 2024 fertigzustellen. Täglich arbeiten bis zu 125 Handwerker unterschiedlicher Gewerke parallel auf der Baustelle, um die Arbeiten schnell voranzubringen. Die Projektleitung hat die städtische Wohnungsbau-Gesellschaft GGH inne. Betreiber der Stadthalle ist Heidelberg Congress.

Die umfassende Sanierung ist nur dank des großzügigen Engagements des Heidelberger Unternehmers Wolfgang Marguerre und seiner Familie möglich. Er stellt 43,8 Millionen Euro zur Verfügung und deckt somit die gesamten Kosten der Sanierung. chb

Weitere Informationen unter www.stadthalle.heidelberg.de

Jugendgemeinderat Online wählen

Im Dezember können Jugendliche den Jugendgemeinderat zum ersten Mal online wählen. Heidelberg ist die erste Großstadt im Land, in der der Jugendgemeinderat online gewählt werden kann. Weitere Infos ab S. 5 und unter www.heidelberg.de/jugendmeinderat.

Baustellen

Schlierbacher Landstraße: Neue Ampelanlagen

In der Schlierbacher Landstraße erneuert die Stadt die Ampeln. Aus diesem Grund ist dort bis Freitag, 30. Juni, mit Verkehrseinschränkungen zu rechnen.

Henkel-Teroson-Straße: Kanalarbeiten

Die Henkel-Teroson-Straße ist auf Höhe der Firma Henkel halbseitig gesperrt. Der Verkehr wird vor Ort über eine Ampelanlage gesteuert. Grund für die Baumaßnahme sind Kanalarbeiten. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich bis zum Frühjahr 2025 andauern.

Hilzweg: Halbseitige Sperrung

Im Hilzweg zwischen Dossenheimer Landstraße und Handschuhsheimer Friedhof ist bis Freitag, 18. August, eine halbseitige Sperrung für Kraftfahrzeuge notwendig.

Akademiestraße bleibt gesperrt

Die Akademiestraße muss für Kraftfahrzeuge und den Fahrradverkehr bis 15. September gesperrt bleiben und damit länger als geplant. Zufußgehende können die Straße weiterhin passieren.

Mehr unter www.heidelberg.de/baustellen

Mehr Verkehrssicherheit für alle

Mit der Steubenstraße in Handschuhsheim gibt es bald eine weitere Fahrradstraße

Die Steubenstraße zwischen Kappellenweg und Dossenheimer Landstraße in Handschuhsheim wird zur Fahrradstraße umgewandelt. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich im September dieses Jahres beginnen. Die Maßnahme ist Teil der Sofortmaßnahmen zur Förderung des Fahrradverkehrs, die dem Gemeinderat bereits im Jahr 2022 vorgestellt wurden. Die Neugestaltung der Steubenstraße orientiert sich an den Musterstandards des Landes und folgt dem Vorbild der Gaisbergstraße in der Weststadt.



Eine Fahrradstraße ist unter anderem an Fahrbahnmarkierungen zu erkennen. (Foto Stadt HD)

Die Einrichtung der Fahrradstraße in der Steubenstraße wird die Verkehrssituation für alle Verkehrsteilnehmenden sicherer machen. Fahrradstraßen haben jedoch noch weitere Vorteile: Für die Anwohnenden be-

deutet wenig Autoverkehr ein ruhiges Wohnumfeld. Studien belegen zudem die positive Belegung von Geschäftsstraßen und Gastronomie-Standorten.

In der Fahrradstraße gilt:

- › Autos, Motorräder und LKWs dürfen Fahrradstraßen nur befahren, wenn ein Zusatzschild dies erlaubt.
- › Radfahrende dürfen nebeneinander fahren – auch, wenn Autos dadurch nicht überholen können.

› Es gilt maximal Tempo 30.
› Alle anderen Verkehrsregeln bleiben prinzipiell gleich.
Fahrradstraßen werden eingerichtet, wo viel Radverkehr vorhanden ist oder gebündelt werden soll. jkl

Mach was draus! #KaschteKunsch

Für 30 Stromkästen bewerben und Stadtbild mitgestalten

Überall im Stadtgebiet stehen sie: unauffällige graue Kästen mit dem Hauptzweck, die Versorgung der Heidelberger Bürgerinnen und Bürger mit Strom zu gewährleisten. Die Stadtwerke Heidelberg Netze geben in Kooperation mit dem Metropolink-Festival für urbane Kunst nun weitere 30 Kästen zur Bemalung und Gestaltung frei. Die gemeinsame Kampagne „Mach was draus! #KaschteKunsch in Heidelberg“ will Zusammenhalt, Respekt, Freundlichkeit und Freude an den kleinen und vielleicht gar nicht so selbstverständlichen Dingen fördern. Wer einen der Kabelverteilerschränke – „Kaschte“ – gestalten möchte, kann sich bewerben. Aufgerufen sind alle Künstlerinnen und Künstler genau wie Hobbymaler oder Gruppen. Interessierte können ein Foto



Freie Gestaltungsideen willkommen – hier „Kaschte“ gestaltet von Wasmut Klein.

eines noch freien Stromverteilerkastens ihrer Wahl inklusive Beschreibung des Standorts per E-Mail an kaschtekunsch@metropolink-festival.de senden. Nach Prüfung und anschließender Unterzeichnung einer Vereinbarung erhalten sie die Freigabe zur Gestaltung des Wunschverteilerschranks.

Bereits über 120 Verteilerkästen in Heidelberg wurden gestaltet, der Großteil seit Beginn der Kampagne im Dezember 2020. Jeder davon bringt als kleine Kunstfläche neue Lichtblicke ins Stadtgebiet.

Begleitet wird die Kampagne „Mach was draus! #KaschteKunsch in Hei-

delberg“ in den sozialen Medien über den Hashtag #KaschteKunsch bzw. über den Instagram-Account [@kaschtekunsch](https://www.instagram.com/kaschtekunsch).

Weitere Informationen zur Teilnahme auf

www.swhd.de/kaschtekunsch

Impressum

stadtwerke
heidelberg

Stadtwerke Heidelberg

Unternehmenskommunikation
Kurfürsten-Anlage 42 – 50
69115 Heidelberg
☎ 06221 513-0
✉ unternehmenskommunikation@swhd.de

Redaktion: Ellen Frings (V.i.S.d.P.),
Michael Treffeisen

Foto: Stadtwerke Heidelberg

Alle Angaben ohne Gewähr

AKTUELLES / BEKANNTMACHUNGEN

Plakataktion #wirfürbio



Mitarbeitende der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Heidelberg und Umweltbürgermeister Raoul Schmidt-Lamontain (2. v. l.) stellen die Plakate vor (Foto Dittmer)

Kunststoff gehört nicht in den Biomüll

Die Qualität der Heidelberger Bioabfälle zu steigern - das ist das Ziel der Plakataktion #wirfürbio der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung. Bürgermeister für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität Raoul Schmidt-Lamontain schaute sich die Plakate

am Montag, 5. Juni, vor Ort an. Er bestätigte: „Um einen hochwertigen Kompost herzustellen, müssen die Bioabfalltonnen frei von Kunststoffen jeglicher Art sein. Das gilt auch für die sogenannten ‚Biokunststoffe‘. Diese werden maschinell aussortiert. Damit landet auch der wertvolle Inhalt an biologischen Abfällen im Restmüll und wird verbrannt.“ Mehr als 60 kommunale Abfallwirtschaftsbetriebe nehmen an der Aktion #wirfürbio teil. cca

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderates in Heidelberg (Jugendgemeinderatssatzung - JGRS) vom 17.05.2023

Auf Grund der §§ 4 und 41a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 17.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

(1) Die Stadt Heidelberg will durch die Bildung eines Jugendgemeinderates junge Menschen intensiv am kommunalpolitischen Geschehen beteiligen und damit deren soziales und gesellschaftliches Engagement fördern. Durch die formale Beteiligung der Jugendlichen soll auch sichergestellt werden, dass die Interessen von Jugendlichen in allen sie betreffenden kommunalpolitischen Themen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Gemäß § 41a der Gemeindeordnung müssen Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt werden. Die Bildung des Heidelberger Jugendgemeinderates im Wege dieser Satzung dient der Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrages und eröffnet durch ergänzende Regelun-

gen weitere Beteiligungsmöglichkeiten für Jugendliche.

§ 1

Aufgaben des Jugendgemeinderates

(1) Der Jugendgemeinderat bringt die Interessen der Jugendlichen zu den Planungen und Vorhaben der Gemeinde ein, berät den Gemeinderat in Fragen, die die Jugendlichen in Heidelberg betreffen und kann eigene Projekte und Vorhaben im Rahmen des Budgets realisieren.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kommt der Jugendgemeinderat als Gremium zu regelmäßigen Sitzungen zusammen und nehmen seine Mitglieder an den Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates teil. Zudem pflegen die Mitglieder des Jugendgemeinderates den Austausch mit anderen Jugendlichen in vergleichbaren Gremien bei Treffen auf Landesebene, nationaler und internationaler Ebene.

(3) Gegenstand der Sitzungen des Jugendgemeinderates sind:

1. Gemeinderatsvorlagen; hierzu wird beispielsweise abgestimmt über eine Empfehlung (Zustimmung, Ablehnung, Änderung oder Ergänzung) des Verwaltungsvorschlages sowie über die Position des Jugendgemeinderates, die ein Mitglied in den Sitzungen des Gemeinderates oder eines seiner Ausschüsse vertritt.

2. Berichte von Gemeinderatsmitgliedern zu aktuellen Themen aus dem Gemeinderat mit Bezug zu Jugendlichen; hierzu erscheinen in jeder Sitzung ein oder mehrere Gemeinderatsmitglieder persönlich

Bürgerschaft, Gemeinderat und Verwaltung der Stadt Heidelberg trauern um

Prof. Dr. med Dr. h.c. mult. Harald zur Hausen

Träger des Nobelpreises für Medizin
Träger des Großen Bundesverdienstkreuzes mit Stern
Ehrenbürger der Stadt Heidelberg

Prof. Dr. med Dr. h.c. mult. Harald zur Hausen hat mit seiner Forschung den Weg für neue Ansätze in der Vorbeugung und Behandlung von Krebserkrankungen bereitet. Seine Lebensleistung und sein Wirken kommen dem Wohl der Menschen in aller Welt zugute. Mit seinem Engagement hat er sich auch in bedeutender Weise um die Stadt Heidelberg als Wissenschaftsstandort und für deren Bürgerschaft verdient gemacht. Seinen besonderen Einsatz für Heidelberg hat der Gemeinderat mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts gewürdigt.

Mit Hochachtung und in tiefer Dankbarkeit nehmen wir Abschied und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.
Unsere Gedanken sind bei seiner Familie.

Stadtverwaltung Heidelberg

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

in der Sitzung und anschließend haben die Mitglieder des Jugendgemeinderates die Möglichkeit, Fragen und Empfehlungen an die Gemeinderatsmitglieder zu richten.

3. eigene Projekte des Jugendgemeinderates im Rahmen des Budgets zu Themen, die im Interesse der Heidelberger Jugendlichen liegen; hierzu können Anträge zur Umsetzung an den Oberbürgermeister und an den Gemeinderat gerichtet werden.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendgemeinderates sind zur regelmäßigen Mitarbeit im Gremium verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie dürfen nur ausnahmsweise aus dringenden persönlichen, schulischen oder beruflichen Gründen einer Sitzung fernbleiben. Am Erscheinen verhinderte Mitglieder sollen der Geschäftsstelle rechtzeitig davon Mitteilung machen.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 30 stimmberechtigten gewählten jugendlichen Mitgliedern, sechs beratenden Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderates und einem Mitglied aus dem Personenkreis der Kinderbeauftragten. Von den gewählten jugendlichen Mitgliedern sind zehn Mitglieder aus der Gruppe der Gymnasien, zehn aus der Gruppe der beruflichen Schulen und zehn aus der Gruppe der Sekundarstufe.

(2) Die gemeinderätlichen Mitglieder und das Mitglied aus dem Personenkreis der Kinderbeauftragten werden vom Gemeinderat bestellt. Für jedes Mitglied wird auch ein stellvertretendes Mitglied bestellt, das im Falle einer Verhinderung an den Sitzungen teilnimmt.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates der nicht im Jugendgemeinderat vertretenen Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder können an den Sitzungen teilnehmen und haben Rederecht.

§ 3

Amtszeit, Ausscheiden und Nachrücken

(1) Die Amtszeit der Jugendgemeinderatsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Jugendgemeinderates und endet mit der konstituierenden Sitzung des nächsten Jugendgemeinderates.

(2) Jugendliche Mitglieder, die während der laufenden Amtszeit die Altersgrenze überschreiten, scheidern erst zum Ende der Amtsperiode aus. Dies gilt auch für Ersatzpersonen, die in den Jugendgemeinderat nachrücken. Andere Mitglieder, die während der laufenden Amtszeit aus ihrem Amt ausscheiden, verlieren zum selben Zeitpunkt ihre Mitgliedschaft im Jugendgemeinderat.

(3) Ein Mitglied des Jugendgemeinderats kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel bei Krankheit, Wegzug oder Ausscheiden aus der Schule vor.

(4) Verletzt ein jugendliches Mitglied seine Pflicht zur Sitzungsteilnahme nach § 1 Absatz 4 drei Mal hintereinander, so kann der Jugendgemeinderat mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss dieses Mitgliedes beschließen. Das betroffene Mitglied hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

(5) Tritt ein jugendliches Mitglied des Jugendgemeinderats sein Amt nicht an, scheidet es während der Amtszeit aus oder wird es nach Absatz 4 ausgeschlossen, rückt die Ersatzperson innerhalb der betreffenden Gruppe in der sich aus § 28 Satz 3 ergebenden Reihenfolge nach. Falls eine solche Ersatzperson nicht vorhanden ist, rücken Personen aus den anderen Gruppen wie folgt nach:

1. Wenn aus der Gruppe der Gymnasien keine Ersatzpersonen zur Verfügung stehen, rücken die nächsten Personen aus der Gruppe der Sekundarstufe nach.
2. Wenn aus der Gruppe der beruflichen Schulen keine Ersatzpersonen zur Verfügung stehen, rücken die nächsten Perso-

nen aus der Gruppe der Gymnasien nach.

3. Wenn aus der Gruppe der Sekundarstufe keine Ersatzpersonen zur Verfügung stehen, rücken die nächsten Personen aus der Gruppe der beruflichen Schulen nach.

Satz 2 gilt auch für den Fall, dass in einer Gruppe nicht genügend Personen zur Wahl stehen.

(6) Lassen sich Sitze von jugendlichen Mitgliedern nicht im Nachrückverfahren gemäß Absatz 5 besetzen, so bleiben die Sitze vakant. Eine Ergänzungswahl findet nicht statt. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder reduziert sich in dieser Zeit entsprechend.

§ 4

Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Jugendgemeinderat führt ein aus seiner Mitte gewähltes jugendliches Mitglied.

(2) Mit dem Vorsitz sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden:

1. Vertretung des Jugendgemeinderates gegenüber dem Gemeinderat und dessen Ausschüssen sowie gegenüber der Öffentlichkeit,
2. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Jugendgemeinderates und
3. Ausführung aller mit der Geschäftsführung des Jugendgemeinderates zusammenhängenden Tätigkeiten.

(3) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte eine erste und zweite Vertretung, die im Verhinderungsfall in dieser Reihenfolge die den Vorsitz führende Person vertreten.

(4) Die den Vorsitz führende Person kann auf Antrag von fünf Mitgliedern des Jugendgemeinderates mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden, wenn zugleich mit dieser Mehrheit eine neue vorsitzführende Person gewählt wird. Satz 1 gilt für die Vertretungen entsprechend.

§ 5

Geschäftsstelle

Der Jugendgemeinderat wird bei seiner Arbeit durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin einrichtet. Die Unterstützung wird insbesondere für die Organisation und Durchführung von Sitzungen (zum Beispiel Einladung, Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Informationen für die Sitzungsleitung und Protokoll), für die Kommunikation mit den städtischen Ämtern, für Budgetanträge und für die Ausarbeitung eigener Projekte geleistet.

§ 6

Budget

(1) Der Gemeinderat bewilligt dem Jugendgemeinderat ein Budget für eigene Projekte und Geschäftskosten.

(2) Zur Verwendung von Budgetmitteln kann der Jugendgemeinderat Anträge über die Geschäftsstelle an den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin richten. Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin wird anschließend die notwendige Entscheidung über die Mittelfreigabe herbeiführen.

(3) Das Budget wird durch die Geschäftsstelle verwaltet.

§ 7

Stellung und Funktion im Gemeinderat und in den gemeinderätlichen Ausschüssen

(1) Der Jugendgemeinderat kann in die Sitzungen des Gemeinderates einen Vertreter oder eine Vertreterin entsenden; in Jugendangelegenheiten besteht dort ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht.

(2) Der Gemeinderat beruft als sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen je zwei Vertreter oder Vertreterinnen des Jugendgemeinderates als ständig beratende Mitglieder in den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität, in den Ausschuss für Kultur und Bildung, in den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss, in den Ausschuss für Soziales und Chancen-

Heidelberg

Bei der **Stadt Heidelberg** sind folgende Stellen zu besetzen:

Verstärken Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Abteilung Sozialhilfeplanung und Grundsatzaufgaben des Amtes für **Soziales und Senioren** als

Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin (m/w/d) in der Betreuungsbehörde

30 Wochenstunden | unbefristet | Entgeltgruppe 8 TVöD-V beziehungsweise Besoldungsgruppe A 8 LBesGBW (Auswirkungen der Besoldungsreform werden noch geprüft)

Verstärken Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Abteilung Bildung der **Stadtbücherei Heidelberg** als

Fachkraft (m/w/d) für Medien- und Informationsdienste

Vollzeit | unbefristet | Entgeltgruppe 6 TVöD-V

Verstärken Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Abteilung Städtebau und Konversion des **Stadtplanungsamtes** als

Technische Zeichnerin / Technischer Zeichner oder Bauzeichnerin / Bauzeichner (m/w/d)

Vollzeit | unbefristet | Entgeltgruppe 6 TVöD-V | Die Stelle ist grundsätzlich teilbar

Die Stadt Heidelberg bietet im **Kinder- und Jugendamt** ab September 2023 erstmalig einen

Praxisplatz im Allgemeinen Sozialen Dienst für den Studiengang Soziale Arbeit plus

19,5 Wochenstunden | befristet für die Dauer des Studiums | Entgeltgruppe S8b TVöD-V

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse online unter



www.heidelberg.de/arbeitgeberin.

Hier finden Sie auch die detaillierten Stellenausschreibungen mit den notwendigen Qualifikationen sowie weiteren Informationen.

gleichheit sowie in den Sportausschuss. Der Jugendgemeinderat kann hierzu bestimmte Personen aus seiner Mitte vorschlagen.

§ 8

Zusätzliche Gemeinderatssitzung

Um die Kommunikation zwischen Jugendgemeinderat und Gemeinderat zu verstärken, kann der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung des Gemeinderates und des Jugendgemeinderates einladen.

§ 9

Geschäftsgang im Jugendgemeinderat

(1) Auf den Geschäftsgang des Jugendgemeinderates finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) in der jeweils geltenden Fassung über den Geschäftsgang des Gemeinderates Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
(2) Die jeweils erste Sitzung des neu gewählten Jugendgemeinderates wird durch

den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin einberufen und bis zum Abschluss der Wahl der neuen den Vorsitz führenden Person auch vom Oberbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin oder einer dafür bevollmächtigten Person geleitet.

§ 10

Kommissionen

(1) Der Jugendgemeinderat kann zur Behandlung eines bestimmten Fachbereiches eine Kommission mit einer bestimmten Mitgliederanzahl einsetzen. Die Kommissionsmitglieder werden aus der Mitte der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder gewählt. Die Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Person, die den stellvertretenden Vorsitz ausübt.
(2) Die Kommissionen gestalten die Arbeit des Jugendgemeinderates zu ihrem jeweiligen Fachbereich und bereiten dafür Vorlagen und Anträge für die Jugendgemeinderatssitzungen vor.

Heidelberg

Bei der **Stadt Heidelberg** sind folgende Stellen zu besetzen:

Verstärken Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Abteilung Stadtteil- und Quartiersentwicklung des **Amtes für Stadtentwicklung und Statistik** als

Koordinatorin/Koordinator (m/w/d) Stadtteilentwicklung

Vollzeit oder Teilzeit | unbefristet | Entgeltgruppe 12 TVöD-V | Die Stellen sind grundsätzlich teilbar

Verstärken Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Abteilung Verkehrstechnik des **Amtes für Mobilität** als

Ingenieurin/Ingenieur (m/w/d) für die Planung von verkehrstechnischen Einrichtungen

Vollzeit | bis Entgeltgruppe 12 TVöD-V | Die Stelle ist grundsätzlich teilbar

Verstärken Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Abteilung Verkehrstechnik des **Amtes für Mobilität** als

Ingenieurin/Ingenieur (m/w/d) für die Planung von verkehrstechnischen Einrichtungen

Teilzeit mit 19,5 Wochenstunden | befristet für zwei Jahre | bis Entgeltgruppe 12 TVöD-V

Verstärken Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt als stellvertretende Leiterin / stellvertretender Leiter des Sachgebiets Service die Abteilung Liegenschaftskataster des **Vermessungsamtes** als

Vermessungstechnikerin / Vermessungstechniker oder Verwaltungsfachangestellte / Verwaltungsfachangestellter (m/w/d)

Vollzeit | unbefristet | Besoldungsgruppe A10m LBesGBW beziehungsweise Entgeltgruppe 9a TVöD-V | Die Stelle ist grundsätzlich teilbar

Verstärken Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt das **Amt für Schule und Bildung** als

Erstsekretärin/Erstsekretär (m/w/d) an der Willy-Hellpach-Schule

Vollzeit | unbefristet | Entgeltgruppe 9a TVöD-V

Verstärken Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Abteilung Bürgerdienste und Wahlen des **Bürger- und Ordnungsamtes** als

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter (m/w/d) für die Bürgerdienste

Vollzeit | unbefristet | Besoldungsgruppe A9 LBesGBW beziehungsweise Entgeltgruppe 8 TVöD-V | Die Stelle ist grundsätzlich teilbar

Verstärken Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Abteilung Gewerberecht des **Bürger- und Ordnungsamtes** als

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Gewerberecht

Vollzeit | unbefristet | Besoldungsgruppe A9 LBesGBW beziehungsweise Entgeltgruppe 8 TVöD-V | Die Stelle ist grundsätzlich teilbar

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse online unter



www.heidelberg.de/arbeitgeberin.

Hier finden Sie auch die detaillierten Stellenausschreibungen mit den notwendigen Qualifikationen sowie weiteren Informationen.

§ 11**Rechtsstellung der Jugendgemeinderäte, Entschädigung**

(1) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates und die in gemeinderätliche Ausschüsse berufenen beratenden Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über ehrenamtlich tätige Bürger und Bürgerinnen werden auf die Tätigkeit der Mitglieder des Jugendgemeinderates angewandt.

(2) Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit richtet sich nach der Ehrenamtsentschädigungssatzung vom 23. Juni 1977 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 1. Juli 1977) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12**Jugendgemeinderatswahlen**

(1) Jugendgemeinderatswahlen werden zur Wahl der nach § 2 Absatz 1 zu wählenden Mitglieder des Jugendgemeinderates durchgeführt. Sie sollen in jedem zweiten Kalenderjahr beginnend ab 2023 stattfinden, jeweils in der Zeit zwischen dem 1. November und 31. Dezember.

(2) Für die Jugendgemeinderatswahlen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 31 dieser Satzung. Im Übrigen finden ergänzend die Vorschriften der Gemeindeordnung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), des Kommunalwahlgesetzes vom 1. September 1983 (GBl. 1983, 429) sowie der Kommunalwahlordnung vom 2. September 1983 (GBl. 1983, 459) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 13**Wahlgrundsätze**

(1) Die 30 jugendlichen Mitglieder werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl aus drei Gruppen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl gewählt.

(2) Die zur Wahl stehenden Personen sind in drei Gruppen eingeteilt:

1. Schüler und Schülerinnen eines Gymnasiums und des A-Zugs der IGH bilden die Gruppe der Gymnasien.
2. Schüler und Schülerinnen beruflicher Schulen und fachlicher Gymnasien bilden die Gruppe der beruflichen Schulen.
3. Schüler und Schülerinnen von Haupt-, Förder-, und Spezialschulen, von Realschulen und Werkrealschulen, des B- und C-Zugs der IGH, von Gemeinschaftsschulen und der freien Waldorfschule bilden die Gruppe der Sekundarstufe.

(3) Die Wahlberechtigten haben jeweils zehn Stimmen, die gruppenübergreifend verteilt werden können. Jeder Wahlbewerbung kann nur eine Stimme gegeben werden.

(4) Die Wahl wird als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt.

§ 14**Aktives und passives Wahlrecht**

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle jugendlichen, die am letzten Tag des Wahlzeitraumes das 13. aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihre Hauptwohnung in Heidelberg haben.

(2) Das aktive Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Zur Wahl stehen nur Personen, die eine Wahlbewerbung abgegeben haben, dagegen finden Wahlvorschläge keine Berücksichtigung.

§ 15**Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind

1. die Wahlleitung und
2. der Wahlausschuss.

(2) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglied eines Wahlorgans sein. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

§ 16**Wahlleitung**

(1) Die Wahlleitung besteht aus dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin. Ihr obliegt die Leitung der Jugendgemeinderatswahl. Sie ist für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Jugendgemeinderatswahl zuständig, soweit keine Zuständigkeit des Wahlausschusses nach § 17 Absatz 1 besteht. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestimmung des Wahlzeitraumes (§ 18),
2. Wahlbekanntmachung (§ 19),
3. Erstellung des Wählerverzeichnisses (§ 20 Absatz 1),
4. Entscheidung über Berichtigungsanträge zum Wählerverzeichnis und über Widersprüche im Vorverfahren (§ 20 Absatz 2),
5. Bekanntmachung der zugelassenen Wahlbewerbungen (§ 21 Absatz 5),
6. Entscheidung über Widersprüche im Vorverfahren bei Zurückweisung von Wahlbewerbungen (§ 21 Absatz 6),
7. technische Vorbereitung der Wahl,
8. Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses (§ 29),
9. Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 30).

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Wahlleitung eine bei der Stadt bedienstete Person zu ihrer ständigen allgemeinen Vertretung bestellen.

(3) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden von der Wahlleitung Bedienstete der beim Kinder- und Jugendamt dafür eingerichteten Wahldienststelle eingesetzt. Die Wahldienststelle übernimmt auch die Besorgung der laufenden Geschäfte der Jugendgemeinderatswahl.

§ 17**Wahlausschuss**

(1) Der Wahlausschuss besteht aus sechs Personen. Er hat folgende Aufgaben:

1. Zulassung der Bewerbungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist (§ 21 Absatz 4),
2. Zuordnung der Wahlbewerbungen zu einer Gruppe (§ 21 Absatz 7),
3. Autorisierung von Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl (§ 24),
4. Entscheidung über Zweifelsfälle bei ungültigen Stimmzetteln (§ 27 Absatz 2),
5. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 29 Absatz 5 bis 7),
6. Absage der Wahl (§ 31 Absatz 1).

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Gemeinderat bestellt. Dabei können Vorschläge des amtierenden Jugendgemeinderates berücksichtigt werden. Drei Mitglieder sollen dem Kreis der Wahlberechtigten angehören. Bei Personen, die eine Wahlbewerbung abgegeben haben, ist eine Bestellung unzulässig oder wird eine erfolgte Bestellung unwirksam.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz und eine Person, die den stellvertretenden Vorsitz

ausübt. Die übrigen Personen sind einfache Mitglieder.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der den Vorsitz ausübenden Person oder der den stellvertretenden Vorsitz ausübenden Person mindestens zwei einfache Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Im Übrigen gilt § 21 der Kommunalwahlordnung entsprechend.

§ 18**Wahlzeitraum**

Der Wahlzeitraum (erster und letzter Tag einer möglichen Stimmabgabe) wird für jede Wahl gesondert von der Wahlleitung bestimmt. Er beträgt immer jeweils sieben Tage.

§ 19**Wahlbekanntmachung**

Die Wahl wird spätestens zehn Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes von der Wahlleitung öffentlich bekanntgemacht (Wahlbekanntmachung). Die Wahlbekanntmachung enthält:

1. den Wahlzeitraum,
2. den Beginn und das Ende der Bewerbungsfrist und
3. die wesentlichen Regelungen zur Wählbarkeit sowie zu den Erfordernissen an eine Bewerbung.

§ 20**Wählerverzeichnis**

(1) Alle im Wahlzeitraum wahlberechtigten Personen werden mit den Angaben aus dem Melderegister in das Wählerverzeichnis eingetragen. Es wird am 21. Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraumes von der Wahlleitung abgeschlossen. Die Anzahl der wahlberechtigten Personen zum Stichtag ist aufzunehmen.

(2) Für die Überprüfung des Wählerverzeichnisses gilt § 6 des Kommunalwahlgesetzes mit der Maßgabe, dass der Prüfungszeitraum die Werktage vom 26. bis zum 22. Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraumes ist und über Berichtigungsanträge und über Widersprüche im Vorverfahren die Wahlleitung entscheidet.

§ 21**Bewerbungen**

(1) Bewerbungen zur Jugendgemeinderatswahl können innerhalb der Bewerbungsfrist in elektronischer Form bei der Wahldienststelle eingereicht und zurückgenommen werden. Die Bewerbungsfrist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl und endet vier Wochen nach diesem Zeitpunkt um 12:00 Uhr.

(2) Die Bewerbungen haben den Familiennamen, den Vornamen, den Tag der Geburt und die Anschrift (Hauptwohnung) sowie für alle Schüler und Schülerinnen eine formlose Bestätigung der besuchten Schule zu enthalten. Sie können die bisherigen Erfahrungen in politischen Gremien, in Vereinen und in der Jugendarbeit, die Ziele für die Arbeit im Jugendgemeinderat sowie ein Lichtbild enthalten.

(3) Bei mangelbehafteten Bewerbungen ist, soweit möglich, innerhalb der Bewerbungsfrist Gelegenheit zur Behebung der Mängel einzuräumen.

(4) Über die Zulassung der Bewerbungen entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist.

(5) Die zugelassenen Bewerbungen werden von der Wahlleitung unter Angabe

von Familiennamen, Vornamen, Jahr der Geburt und besuchter Schule in alphabetischer Reihenfolge unverzüglich öffentlich bekanntgemacht.

(6) Eine Bewerbung ist zurückzuweisen, wenn sie eine nicht wählbare Person enthält, die Form oder die Frist nicht gewahrt ist oder sie nicht die nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Angaben enthält oder Angaben nicht lesbar sind. Die Zurückweisung wird unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Über den Widerspruch gegen die Zurückweisung entscheidet die Wahlleitung.

(7) Die zugelassenen Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen werden vom Wahlausschuss in die drei Gruppen gemäß § 13 Absatz 2 eingeteilt. Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen, die keiner Gruppe angehören, werden vom Wahlausschuss einer Gruppe zugeordnet. Richtlinie hierfür soll die zuletzt besuchte Schule sein.

(8) Gehen bei einer Gruppe weniger gültige Bewerbungen ein als Sitze im Jugendgemeinderat für diese Gruppe vorhanden sind, so werden diese aus den anderen Gruppen nach der Regelung des § 3 Absatz 5 Satz 2 besetzt.

§ 22**Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen**

(1) Alle wahlberechtigten Personen erhalten spätestens sieben Tage vor dem Beginn des Wahlzeitraumes eine Wahlbenachrichtigung. Diese enthält die Angabe des Wahlzeitraumes und die Wahlunterlagen.

(2) Die Wahlunterlagen umfassen:

1. Informationen zum Ablauf der Wahlen und zur Nutzung des Wahlportals,
2. Informationen zu den eingesetzten Authentifizierungsmöglichkeiten der wahlberechtigten Personen,
3. die persönlichen Zugangsdaten für das Wahlportal (Login-Kennung und Passwort).

(3) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, dessen Wahlunterlagen jedoch unzustellbar waren oder durch schriftlichen Antrag glaubhaft versichert, keine, falsche oder unvollständige Wahlunterlagen erhalten zu haben, erhält gegen Vorlage eines Personal- oder Schülerausweises ab dem sechsten Kalendertag vor dem ersten Tag bis zum vorletzten Tag des Wahlzeitraumes bei der Wahlleitung die Wahlunterlagen persönlich.

§ 23**Stimmabgabe**

(1) Das Wahlportal ermöglicht der wahlberechtigten Person die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Authentifizierung der wahlberechtigten Person erfolgt durch das Einloggen am Wahlportal mit den individuellen Zugangsdaten, über das die wählende Person per sicherem Link zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wählerverzeichnis weitergeleitet wird.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die wahlberechtigte Person elektronisch zu bestätigen ist. Die zu wählende Person muss eindeutig als gewählt gekennzeichnet werden.

(4) Die elektronischen Stimmzettel sind entsprechend den in den Wahlunterlagen und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elekt-

ronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgeordneten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abbrechen. Ein Absenden der endgültigen Stimmabgabe ist erst nach einer Bestätigung der vorgenommenen Eintragungen im Stimmzettel durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(5) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden; ausgenommen ist die für eine logische Sekunde während des Wahlvorganges erforderliche kurzfristige Protokollierung und Zwischenspeicherung.

(6) Eine Stimmabgabe auf von der Stadt kostenlos bereitgestellten digitalen Endgeräten ist während der regulären Öffnungszeiten in der Wahldienststelle oder an einem anderen von der Wahlleitung ausgewiesenen Ort möglich.

§ 24

Beginn und Ende der elektronischen Wahl

(1) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnete Personen zulässig. Berechnete im Sinne von Satz 1 sind

1. die Mitglieder des Wahlausschusses und
2. die Wahlleitung einschließlich vertretender Personen; sie kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dritte Personen hinzuziehen.

(2) Zur Autorisierung des Beginns der elektronischen Wahl wird das Wahlportal für die Stimmabgabe der Wahlberechtigten technisch geöffnet, sodass danach Stimmabgaben möglich sind. Sie soll am ersten Tag des Wahlzeitraums spätestens um 16:00 Uhr erfolgen.

(3) Zur Autorisierung der Beendigung der Wahl wird das Wahlportal technisch geschlossen, sodass danach keine Stimmabgabe mehr möglich ist. Sie soll am letzten Tag des Wahlzeitraums spätestens um 16:00 Uhr erfolgen.

§ 25

Störungen der Elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Stadt zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss öffentlich bekannt gemacht werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 26

Anforderungen an die Informationssicherheit

(1) Die elektronische Jugendgemeinderatswahl hat hinsichtlich der Grundwerte der Informationssicherheit (Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität) einen Schutzbedarf der Kategorie „hoch“.

(2) Die Stadt kann sich bei der Durchführung der elektronischen Wahl externer Dienstleistungsunternehmen bedienen, insbesondere deren Online-Wahlsysteme einsetzen sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen. Sie sind vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen über die Anforderungen an die Informationssicherheit dieser satzungsmäßigen Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes und der Informationssicherheit durch die Stadt zu verpflichten. Die Erfüllung der Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen gegenüber der Stadt nachzuweisen.

(3) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses wird das Wählerverzeichnis mit personenbezogenen Daten in der städtischen IT-Umgebung verarbeitet, externe Dienstleistungsunternehmen erhalten für das elektronische Wahlverzeichnis nur eine pseudonymisierte Fassung.

(4) Beim Einsatz eines Online-Wahlsystems eines externen Dienstleistungsunternehmens muss dieses sicherstellen, dass die sich aus dem nach Absatz 1 bestimmten Schutzbedarf ergebenden Anforderungen erfüllt werden und der von ihm hierfür genutzte Informationsverbund dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Es muss über ein schlüssiges Sicherheitskonzept verfügen. Art und Umfang der umzusetzenden Maßnahmen orientieren sich maßgeblich am IT-Grundschutz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik. Die näheren technischen Spezifikationen sind in den nachfolgenden Absätzen 5 bis 8 aufgeführt.

(5) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen sich alle für den Betrieb des Online-Wahlsystems notwendigen Komponenten in Deutschland befinden. Elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis sind in einer ISO27001 zertifizierten IT-Umgebung zu betreiben.

(6) Die IT-Umgebung muss vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahl-daten). Es ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass Manipulation ausgeschlossen ist und dass im Falle des Ausfalles oder der Störung der IT-Umgebung keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(7) Das Übertragungsverfahren der Wahl-daten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass keine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.

(8) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahl-daten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahl-daten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 27

Ungültige Stimmzettel

(1) Durch technische Voreinstellungen wird festgelegt, dass ein Stimmzettel ungültig ist, wenn mehr Stimmen als zulässig vergeben werden, der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wurde. Ein Stimmzettel ist darüber hinaus ungültig, wenn sich der Wille der wählenden Person nicht zweifelsfrei ergibt oder der Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte enthält.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, ob eine Stimmabgabe vorliegt und ob die Stimmabgabe gültig ist.

§ 28

Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerbungen

In der einzelnen Gruppe gemäß § 13 Absatz 2 sind jeweils die zehn Wahlbewerbungen mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Wahlbewerbungen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzpersonen für die Gruppe festzustellen.

§ 29

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unmittelbar nach Beendigung der elektronischen Wahl gemäß § 24, jedoch spätestens einen Tag nach Ende des Wahlzeitraums veranlasst die Wahlleitung die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen, deren Ergebnis in einem von der Wahlleitung zu unterschreibenden Ausdruck (Stimmergebnis) dokumentiert wird. Auf der Grundlage des Stimmergebnisses wird das Wahlergebnis von der Wahlleitung ermittelt und schriftlich

festgestellt. Die Auszählung ist öffentlich. (2) Die Wahlleitung stellt als Wahlergebnis fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Personen, die gewählt haben nebst der Wahlbeteiligung in Prozent,
3. die Zahlen der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerbungen abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die in den drei Gruppen jeweils gewählten Personen und
7. welche Bewerbungen in welcher Reihenfolge Ersatzpersonen sind.

(3) Über die Wahlhandlung und die Auszählung wird von der Wahlleitung eine Niederschrift angefertigt, aus der alle wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Sie muss insbesondere enthalten:

1. den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Elektronischen Wahl,
2. besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung und dazu gefasste Beschlüsse,
3. den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses,
4. besondere Vorkommnisse während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und dazu gefasste Beschlüsse,
5. das festgestellte Wahlergebnis; hierfür können die Unterlagen nach Absatz 1 als Anlage der Niederschrift beigelegt werden.
6. die Versicherung, dass die Vorschriften der §§ 26 bis 28 sowie der Absätze 1 und 2 eingehalten worden sind.

(4) Die Wahlleitung übergibt ihre Wahl-niederschrift unverzüglich der Person, die den Vorsitz im Wahlausschuss ausübt.

(5) Der Wahlausschuss hat die von der Wahlleitung erstellte Niederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und dabei deren Feststellungen nachzuprüfen. Ergeben sich aus der Niederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, klärt er sie so weit wie möglich auf. Er kann fehlerhafte Entscheidungen abändern. Ungeklärte Bedenken werden in der Niederschrift vermerkt. Danach stellt er anhand des Stimmergebnisses nach Vornahme etwa erforderlicher Berichtigungen schriftlich als endgültiges Wahlergebnis fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Personen, die gewählt haben nebst der Wahlbeteiligung in Prozent,
3. die Zahlen der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerbungen abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die in den drei Gruppen jeweils gewählten Personen und
7. welche Bewerbungen in welcher Reihenfolge Ersatzpersonen sind.

(6) Im Anschluss an die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses gibt die Person, die den Vorsitz im Wahlausschuss ausübt, deklaratorisch das endgültige Wahlergebnis mündlich bekannt.

(7) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese enthält:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder sowie den Namen der mit der Schriftführung betrauten Person,
3. Zeit und Ort der Sitzung,
4. den Umfang und das Ergebnis der Nachprüfung der Feststellungen der Wahlleitung und die dazu gefassten Beschlüsse,
5. das festgestellte endgültige Wahlergebnis; hierfür können die Unterlagen nach Absatz 5 Satz 5 als Anlage der Niederschrift beigefügt werden,
6. sonstige Beschlüsse,
7. die Versicherung, dass die Vorschriften der §§ 17 Absatz 4, 27 und 28 sowie des Absatzes 5 eingehalten worden sind.

(8) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 24 Absatz 1 notwendig.

(9) Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Alle Wahlunterlagen und alle Datensätze erhält die Wahlleitung nach Abschluss der Wahlen. Sie sind so lange sicher aufzubewahren, bis die jeweilige Wahl rechtswirksam abgeschlossen ist und der aus der nächsten Wahl hervorgegangene Jugendgemeinderat zusammengetreten ist.

(10) Die Wahlleitung kann sich bei der Auszählung und der Archivierung eines externen Dienstleisters bedienen.

(11) Es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin und jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.

§ 30

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigungen

(1) Das endgültige Wahlergebnis wird von der Wahlleitung öffentlich bekannt gemacht mit den Angaben nach § 29 Absatz 5 Satz 5 Nummer 1 bis 7. Die gewählten Personen sind jeweils in der festgestellten Reihenfolge in den einzelnen Gruppen mit Familiennamen, Vornamen, Alter, Schule und Stimmenzahl aufzuführen. Die Ersatzpersonen werden nur mit Familiennamen und Vornamen in der festgestellten Reihenfolge aufgeführt.

(2) In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Behörde und innerhalb welcher Frist gegen die Wahl Einspruch erhoben werden kann, in welchen Fällen dem Einspruch weitere Wahlberechtigte beitreten müssen und wie hoch die erforderliche Zahl ist.

(3) Die Wahlleitung informiert die gewählten Bewerber und Bewerberinnen und fordert sie zur Annahme der Wahl in elektronischer Form innerhalb von zwei Wochen auf.

§ 31

Absage der Wahl und Wahlanfechtung

(1) Wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, wegen dem die Wahl im Fall ihrer Durchführung in einem Wahlanfechtungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, so sagt der Wahlausschuss die Wahl ab. Die Wahlleitung macht dies öffentlich bekannt mit dem Hinweis, dass die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden wird.

(2) Eine Wahlprüfung im Sinne des § 30 des Kommunalwahlgesetzes findet nicht statt.

(3) Für die Wahlanfechtung sind die Bestimmungen der §§ 31 bis 36 des Kommunalwahlgesetzes sinngemäß anwendbar mit der Maßgabe, dass in § 31 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 an die Stelle der Rechtsaufsichtsbehörde die Wahlleitung, in § 34 Absatz 1 Satz 1 an die Stelle des Gemeinderats die Wahlleitung und in § 36 an die Stelle des Gemeindevwahlausschusses der Wahlausschuss tritt.

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Jugendgemeinderatssatzung vom 6. Mai 2021 (Heidelberger Stadtblatt vom 19. Mai 2021) und die Jugendgemeinderatswahlordnung vom 28. April 2005 (Heidelberger Stadtblatt vom 18. Mai 2005), die zuletzt durch Satzung vom 6. Mai 2021 (Heidelberger Stadtblatt vom 19. Mai 2021) geändert worden ist, außer Kraft.

Heidelberg, den 17.05.2023

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ÖFFENTLICHE ERINNERUNG

An die Zahlung folgender Forderungen wird erinnert:

Abschluss- und Vorauszahlungen von Steuern, Gebühren und Beiträgen aus Erst- oder Nachveranlagungen nach den zugestellten Bescheiden bzw. Zahlungsaufforderungen, soweit die Zahlungsfrist bereits abgelaufen ist. Für Teilnehmer am SEPA-Lastschriftmandat gilt die „Öffentliche Erinnerung“ nicht.

Ferner erinnert das Amt für Finanzen, Liegenschaften und Konversion daran, dass jeder **Halter eines Hundes** im Stadtkreis Heidelberg verpflichtet ist, innerhalb eines Monats nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter von drei Monaten erreicht hat sowie am Ende der Hundehaltung ebenfalls innerhalb eines Monats

dies dem

Amt für Finanzen, Liegenschaften und Konversion der Stadt Heidelberg, Abteilung Kasse und Steuern, Postfach 10 55 20, 69045 Heidelberg, Tel. 58-14 360 mitzuteilen.

Die Bankverbindungen der Stadt Heidelberg entnehmen Sie bitte den Ihnen zugewandenen Abgabenbescheiden und Rechnungen.

**Stadt Heidelberg, Amt für Finanzen, Liegenschaften und Konversion (ehemals Kämmereiamt)
Abteilung Kasse und Steuern**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen der Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2023 die Vorschlagsliste für die Schöffinnen und Schöffen der Geschäftsjahre 2024 bis 2028 beschlossen.

Nach § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird die Vorschlagsliste von Montag, dem 19.06.2023 bis Sonntag, dem 25.06.2023 beim Bürger- und Ordnungsamt, Wahldienststelle, Kurfürsten-Anlage 43, 69115 Heidelberg, zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wir folgt:

Montag und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8:00 – 16:00 Uhr, Mittwoch von 8:00 – 17:30 Uhr. Der Zugang zur Wahldienststelle ist nicht barrierefrei.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der vorgenannten Dienststelle mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten.

Der Wortlaut der §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz kann mit der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen eingesehen werden.

Heidelberg, den 14.06.2023

Stadt Heidelberg
Bürger- und Ordnungsamt

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Heidelberg über die Veränderungssperre für den Bereich Altstadt – „Erweiterung des Universitätscampus Altstadt“

Nachdem der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 9. Dezember 2021 beschlossen hat, für den Bereich Altstadt - „Erweiterung des Universitätscampus Altstadt“ einen Bebauungsplan aufzustellen (ortsübliche Bekanntmachung im „stadtblatt“ am 22. Dezember 2021), hat er gemäß §§ 14 bis 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6 vom 11.01.2023) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Ge-

setzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 42), am 17. Mai 2023 auch folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Veränderungssperre

Zur Sicherung der künftigen Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Altstadt - „Erweiterung des Universitätscampus Altstadt“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgendes Grundstück: Flurstück Nr. 1224. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich auch aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.



§ 3

Inhalt und Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (das sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen von der Veränderungssperre

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Bestandsschutz gegenüber der Veränderungssperre

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Rechtskraft

Die Satzung tritt am Tage ihrer ortsübli-

chen Bekanntmachung in Kraft. Für ihr Außerkrafttreten gilt § 17 Baugesetzbuch. Danach tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern und – sofern es besondere Umstände erfordern – bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Heidelberg, den 2. Juni 2023
gez. Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre gemäß § 16 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Satzung der Stadt Heidelberg über die Veränderungssperre für den Bereich Altstadt – „Erweiterung des Universitätscampus Altstadt“ im Technischen Bürgeramt der Stadt Heidelberg einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Aktuell hat das Technische Bürgeramt für Besucherinnen und Besucher nur am Dienstag von 11.00 Uhr bis 12.30 Uhr und am Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. An den übrigen Tagen ist eine Einsichtnahme in die Satzung nach **terminlicher Absprache** unter der Telefonnummer 06221 - 58 25150 oder per E-Mail unter bauberatung@heidelberg.de möglich.

Technisches Bürgeramt
Verwaltungsgebäude Prinz Carl, EG
Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg
Telefonische Erreichbarkeit
(vorbehaltlich Änderungen)

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf § 4 Absatz 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird ebenfalls hingewiesen:

Danach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsauf-

sichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidelberg, den 5. Juni 2023

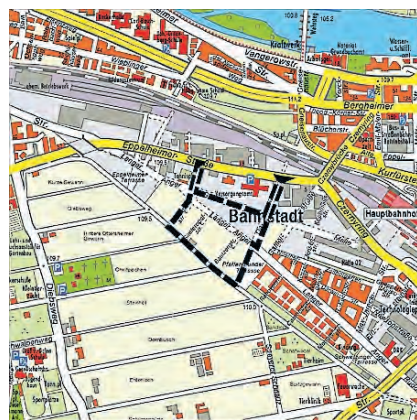
Stadt Heidelberg, Stadtplanungsamt

BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Bahnstadt – Zweiter Bauabschnitt westlich Gadamerplatz

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in öffentlicher Sitzung am 17.12.2020 gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Bahnstadt – Zweiter Bauabschnitt westlich Gadamerplatz sowie die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit

§ 4 GemO als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Mit dieser Bekanntmachung treten der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Technischen Bürgeramt der Stadt Heidelberg während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Das Technische Bürgeramt ist zurzeit für Besucherinnen und Besucher aktuell nur zu folgenden Zeiten geöffnet: dienstags von 11 bis 12.30 Uhr und donnerstags von 15 bis 17 Uhr. An den übrigen Tagen ist eine Einsichtnahme in die o.g. Satzung im Technischen Bürgeramt nur nach vorheriger terminlicher Absprache unter der Telefonnummer 06221 - 58 25150 oder per E-Mail unter bauberatung@heidelberg.de möglich.

Ort: Technisches Bürgeramt,
Verwaltungsgebäude Prinz Carl, EG
Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg

telefonische Erreichbarkeit:

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Heidelberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB wird hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung ist gemäß § 4 Absatz 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidelberg, den 5. Juni 2023

**Stadt Heidelberg,
Stadtplanungsamt**

BEKANNTMACHUNG

Liquidation des Vereins „Arbeitsgemeinschaft Kinder Jugendkulturarbeit Rhein Neckar“ –AGKJK

Der Verein „Arbeitsgemeinschaft Kinder Jugendkulturarbeit Rhein Neckar – AGKJK“ ist aufgelöst worden. Hiermit gibt der Verein AGKJK seine Auflösung zum 01.06.2023 bekannt, alle Gläubiger des Vereins werden aufgefor-

dert ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

- › Anne Back, Jugendzentrum JAM St. Leon-Rot, 68789 St. Leon-Rot, An der Autobahn 56
- › Dominik Alt, Jugendhaus KISTE, 68526 Ladenburg, Wallstadterstr. 36-38
- › Sebastian Längerer, Jugendzentrum s´JUZ, 68723 Oftersheim, Mannheimer Str. 67

Das Vereinsvermögen darf erst nach Ablauf einer einjährigen Sperrfrist verteilt werden. Auch die endgültige Bekanntgabe der Auflösung des Vereins darf erst nach dieser Sperrfrist, nicht früher als zum 01.06.2024 erfolgen.

GREMIENSITZUNGEN

Bezirksbeirat Weststadt: Mittwoch, 14. Juni, 18 Uhr, Foyer im Dezernat 16/Alte Feuerwache, Emil-Maier-Straße 16

Jugendgemeinderat: Donnerstag, 15. Juni, 17 Uhr, Rathaus, Marktplatz 10

Bezirksbeirat Kirchheim: Dienstag, 20. Juni, 18 Uhr, Vereinsraum im Bürgerzentrum (Eingang über den Kerweplatz), Hegenichstr. 2

Haupt- und Finanzausschuss: Mittwoch, 21. Juni, 17.30 Uhr, Rathaus, Marktplatz 10

Bezirksbeirat Handschuhsheim: Donnerstag, 22. Juni, 18 Uhr, Carl-Rottmann-Saal, Dossenheimer Landstraße 13

Die Tagesordnungen der Sitzungen stehen im Internet unter www.gemeinderat.heidelberg.de.

Impressum

Herausgeberin:

Stadt Heidelberg, Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 10, 69045 Heidelberg
☎ 06221 58-12000
✉ oeffentlichkeitsarbeit@heidelberg.de

Amtsleitung:

Achim Fischer (af)
Redaktion: Hannah Lena Puschnig (hlp), Sascha Balduf (sba), Christian Beister (chb), Christiane Calis (cca), Christina Euler (eu), Timm Herre (tir), Claudia Kehrl (ck), Julian Klose (jkl), Rebecca Rein (rr), Laura Schleicher (ls), Carina Troll (cat)

Druck und Vertrieb:

Rhein-Neckar-Zeitung GmbH

Vertrieb-Hotline:

☎ 0800 06221-20

Stadt Heidelberg online
🌐 www.heidelberg.de

i Jugendsportlerehrung 2022

Bei der Jugendsportlerehrung 2022 von Stadt und Sportkreis Heidelberg wurden Ende Mai rund 100 Heidelberger Nachwuchssportlerinnen und -sportler geehrt, die im vergangenen Jahr Erfolge gefeiert haben.



Jugendsportlerin des Jahres

Die Schwimmerin Maya Werner vom SV Nikar gewann

bei den deutschen Jugendmeisterschaften den Titel über 200, 400, 800 und 1.500 Meter Freistil sowie über 100 und 200 Meter Rücken. (Foto F&S)



Jugendsportler des Jahres

Jan-Ole Fischer von der SG Heidelberg-Kirchheim feierte 2022

den deutschen Meistertitel im Jahn-Neunkampf in der Altersklasse M18/19. (Foto privat)



Mannschaft des Jahres

Als beste Mannschaft des Jahres wurde die U18 des Heidelberger Ruderklubs ausgezeichnet. Sie wurde 2022 deutscher Meister im Siebener-Rugby. (Foto privat)

Tag des offenen Denkmals

Anmeldung bis 30. Juni

Der Tag des offenen Denkmals findet dieses Jahr am 10. September 2023 unter dem Motto „Talent Monument“ statt. Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz und die Stadt Heidelberg sind gespannt, welche Schätze am Tag des offenen Denkmals ihre Türen öffnen und freuen sich über eine rege Teilnahme von Eigentümerinnen und Eigentümern.

Weitere Informationen unter tag-des-offenen-denkmals.de

Ab ans Ufer: Lebendiger Neckar am 18. Juni



Zu den Höhepunkten des Lebendigen Neckars am Sonntag, 18. Juni, zählt auch das Badeenten-Wettrennen für einen guten Zweck. (Foto Schwerdt/Heidelberg Marketing)

Mitmachaktionen, Livemusik, Kinderflohmarmarkt und mehr

Der Neckar und sein Ufer stehen beim Lebendigen Neckar am Sonntag, 18. Juni 2023, im Mittelpunkt: Mehrere Kommunen am Fluss laden ein. In Heidelberg wird von 11 bis 19 Uhr auf der zentralen Veranstaltungsfläche am Neckarufer in Neuenheim zwischen Theodor-Heuss- und Ernst-Walz-Brücke ein vielseitiges Programm für Familien sowie Besucherinnen und Besucher von Jung bis Alt geboten.

Auch in Wieblingen und Ziegelhausen wird es einzelne Angebote geben.

Rund 60 Aktionen und Stände

Neben Livemusik und Vorführungen werden auch Schnuppertrainings im Rollstuhlbasketball, Stand-up-Paddeln und Lacrosse geboten. Ein Kinderflohmarmarkt an der Uferstraße bietet die Möglichkeit zum Bummeln. Malaktionen, Basteln, Kinderschminken, Kletter-Spaß, Ratespiele und vieles mehr vervollständigen das Programm. chb

Mehr Infos unter heidelberg.de/lebendigerneckar

Krebsforscher Harald zur Hausen verstorben

Trauer um Ehrenbürger der Stadt



(Foto Rothe)

Die Stadt Heidelberg trauert um ihren Ehrenbürger Prof. Dr. med. Dr. h.c. mult. Harald zur Hausen. Der Medizin-Nobelpreisträger von 2008 und langjährige Vorstandsvorsitzende des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ) starb am Montag, 29. Mai, im Alter von 87 Jahren. Harald zur Hausen war seit 2017 Ehrenbürger der Stadt. Oberbürgermeister Eckart Würzner: „Der Tod unseres Ehrenbürgers Prof. Dr. Harald zur

Hausen stimmt uns alle sehr traurig. Unsere Gedanken sind bei seiner Familie. Mit Prof. zur Hausen verlieren wir einen weltweit angesehenen und herausragenden Wissenschaftler.“

Forschung zu Gebärmutterhalskrebs

„Mit seinen Erkenntnissen in der Erforschung des Gebärmutterhalskrebses hat Prof. zur Hausen die Entwicklung eines Impfstoffes ermöglicht. Millionen Menschen rund um den Globus sind dank der Impfung bereits von Kindesbeinen an besser geschützt gegen diese schlimme Krankheit. Prof. zur Hausen hatte entscheidenden Anteil daran, dass Heidelberg heute zu den weltweit führenden Standorten in der Krebsforschung zählt“, so Würzner. chb

i Kurz gemeldet

Handschuhsheimer Kerwe vom 17. bis 19. Juni

Der Stadtteilverein lädt vom 17. bis 19. Juni ein zur „Hendsamer Kerwe“. Anlässlich der Kerwe öffnet die Tiefburg am Montag, 19. Juni um 17 Uhr ihre Tore für Neugierige.

www.tiefburg.de
› Kerwe 2023

Matinee „175 Jahre Revolution“ am 18. Juni

Literaturwissenschaftler und Bestsellerautor Jörg Bong spricht bei einer Matinee im Kurpfälzischen Museum am Sonntag, 18. Juni um 11 Uhr über die Deutsche Revolution 1848/49. Der Eintritt ist frei.

Lesung mit Saša Stanišić am 23. Juni

Autor Saša Stanišić liest am 23. Juni um 19 Uhr vor dem Bürgerhaus Emmertsgrund, Forum 1, aus seinem preisgekrönten Roman „Herkunft“. Der Eintritt ist frei.

Internationales Literaturfestival „FeeLit“ ab 28. Juni

Das Internationale Literaturfestival „FeeLit“ (ehemals Literaturtage) findet vom 28. Juni bis 2. Juli in Heidelberg statt. Internationale Autorinnen und Autoren lesen aus ihren Werken.

Karten unter tickets.feelit.de

Fotoausstellung „Bodily Autonomies“

Auszüge der für das Queer Festival entstandenen Ausstellung „Bodily Autonomies“ sind zurzeit im Marstallcafé, Marstallhof 5, zu sehen. Die in London lebende Fotografin Margaret Liang setzt mit Queerness und Körperbildern auseinander.

www.queer-festival.de